



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-4

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz
im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren,
soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen
und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der
Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden
Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB